114. Kann, wenn ein Zeuge bei seiner Bernehmung vor dem erssuchten Richter das Zeugnis berweigert hat, das Prozefigericht, welches die Zeugnisverweigerung für gerechtsertigt hält, ohne Ladung des Zeugen und ohne Zwischenurteil das Endurteil erlassen?

- I. Civilsenat. Urt. v. 7. Februar 1885 i. S. M. & Co. (Kl.) w. E. (Bekl.) Rep. I. 457/84,
 - I. Landgericht Dortmund.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Aus den Gründen:

"Die Civilprozeßordnung behandelt den Streit über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung als einen Zwischenstreit, dessen Begenstand nicht das den Streitgegenstand des Prozesses bildende Rechtsverhältnis, sondern die Ersüllung der dem öffentlichen Rechte angehörigen Zeugenpflicht ist, und bei welchem die Prozesparteien, insdesondere die beweisssührende Partei einerseits und der Zeuge andererseits als Parteien gedacht sind. Über diesen Streit wird nach Anhörung der Parteien, wobei für den Zeugen Anwaltszwang nicht besteht, durch Zwischenurteil entschieden. Ist der Zeuge vor einem beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so steht die Entscheidung nicht diesem, sondern dem Prozeszerichte zu, welches die Parteien und den Zeugen zur deshalbigen mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu laden hat. Gegen das Zwischenurteil steht der Prozespartei wie dem Zeugen die sosortige Beschwerde zu (C.P.O. §§. 352—354).

In dem gegenwärtigen Rechtsstreite verweigerte in erster Instanz

ber beiderseits als Reuge benannte E. bei seiner Vernehmung vor bem vom Brozefigerichte ersuchten Amtsgerichte die Ablegung eines Zeugnisses über die meisten der im Beweisbeschlusse bezeichneten Fragen auf Grund des 8. 349 Mr. 2 C.B.D. Das Prozefigericht fette hierauf Verhand= lungstermim an, zu welchem zwar die Parteien, aber nicht ber Reuge E. geladen wurden, und erließ, nachdem im Verhandlungstermine Rlägerin nochmalige Vernehmung bes Zeugen E. verlangt hatte, weil er fein Reugnis mit Unrecht verweigert habe, nicht ein Zwischenurteil, sondern ertlärte in den Entscheidungsgründen bes alsbald erlassenen Endurteiles Die Reugnisverweigerung für gerechtfertigt. In gleicher Beise verfuhr das Berufungsgericht, indem es in dem angefochtenen Endurteile in beffen Entscheidungsgründen die Zeugnisverweigerung für gerechtfertigt erklärte und bem in zweiter Inftanz laut des berichtigten Thatbestandes non ber Rlägerin gestellten Untrage, ben Zeugen E., welcher fein Zeugnis zu verweigern nicht berechtigt sei, nochmals zu vernehmen, keine Kolae gab.

Es hat bemnach der Civilprozegordnung zuwider weder eine Verhandlung unter Ladung bes Zeugen, noch eine Entscheidung ihm gegenüber noch insbesondere ein Zwischenurteil stattgefunden. Das unter ben Prozesparteien ergangene Endurteil vermag das zwischen ihnen und bem Zeugen entscheidende Zwischenurteil nicht zu erseten, am wenigsten, wenn es eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ber Reugnisverweigerung nicht in der Urteilsformel, sondern nur in den Entscheidungsgründen enthält. Der Umftand, daß die Berweigerung bes Reugnisses für gerechtfertiat erachtet worden ist, die ergangene Entscheidung mithin ben Zeugen nicht benachteiligt, entschuldigt die Abweichung von den Vorschriften der Civilprozehordnung nicht, weil da= durch die beweisführende Brozefpartei benachteiligt wird. Diefer Nachteil würde am meisten in die Augen fallen, wenn gegen das Urteil des Berufungsgerichtes wegen Mangels der Revisionssumme kein Rechtsmittel zulässig gewesen mare; in diesem Falle murbe die Anrufung der höheren Instanz, welche &. 352 Abs. 3 gestattet, der beweisführenden Prozespartei durch das Verfahren des Berufungsgerichtes ganglich abgeschnitten sein. Aber auch in dem vorliegenden Falle kann das beschränkte Rechtsmittel ber Revision gegen das Endurteil als ein Erfat für das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen das Zwischenurteil des 8. 352 nicht angesehen werden."